

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1640

Erneuerung der Betriebsbewilligung für die Privatschule Olten GmbH

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 (RRB 2011/2646) erneuerten wir die Betriebsbewilligung für die Privatschule Olten GmbH. Der Privatschule Olten wurde die Bewilligung zur Führung einer Privatschule von 5. und 6. Klassen der Primarschule und den Anforderungsniveaus der Sekundarstufe B, E und P der Sekundarstufe I erteilt. Gemäss den Beschlüssen vom 4. Mai 2015 (RRB 2015/745) und vom 30. April 2019 (RRB 2019/727) führt die Privatschule Olten seit 2015 auch das kantonale Spezialangebot der Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten). Diese Klassen wurden bis 1. August 2018 unter der Bezeichnung «Regionale Kleinklassen (RKK)» geführt. Das durch die Privatschule Olten GmbH geführte SpezA Verhalten ist bis 31. Juli 2021 befristet.

Mit Schreiben vom 6. August 2019 ersucht die Privatschule Olten GmbH um Erweiterung der Privatschulbewilligung, spezifisch für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem Autismus-Spektrum. Gleichzeitig bedeutet dies auch eine Erweiterung der Altersklasse für die Primarschule.

2. Erwägungen

Die Privatschule Olten GmbH hat sich als Privatschule bewährt. Sie hat in der Vergangenheit bereits Einzelfälle von autistischen Kindern in ihrer Schule betreut und ihnen den Anschluss an eine Mittelschule (Gymnasium) ermöglicht. Das nun eingereichte Konzept zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum zeigt auf, wie eine Förderung durch reizarme Unterrichtssituationen umsetzbar ist und wie die Schülerinnen und Schüler Alltagsprobleme wie Schulwegbewältigung und Alltagskontakte erlernen können.

Die Kinder und Jugendlichen werden inhaltlich gemäss den Lernzielen des Lehrplans 21 unterrichtet; das Unterrichtssetting bedarf hingegen besonderer Beachtung.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die Privatschule Olten GmbH obliegt dem Volksschulamt (VSA). Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1):

- 4.1 Der Privatschule Olten GmbH wird die Betriebsbewilligung erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht von der 1. bis zur 6. Klasse der Primarschule, die Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarschule sowie das Spezialangebot Verhalten (SpezA Verhalten). Die Bewilligung gilt auch für Kinder mit einem Verhalten, das dem Autismus-Spektrum zugeordnet wird.
- 4.2 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die Privatschule Olten GmbH sicherzustellen, dass
 - 4.2.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.2.2 die unbefristet beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.3 In Bezug auf die Infrastruktur hat die Privatschule Olten GmbH sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport sowie Gestalten bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich die Privatschule Olten GmbH bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.4 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen, Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den «Richtlinien Privatschulen des Volksschulamtes».
- 4.5 Der Besuch der Schule verleiht keinen Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I und II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.6 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.2 und 4.3) nicht mehr erfüllt sein oder werden Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.7 Die vorliegende Bewilligung ersetzt die Bewilligung Nr. 2011/2646 vom 20. Dezember 2011.

4.8 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt Fr. 200.--.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Privatschule Olten GmbH, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(4210000 / 040 / 1265)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Volksschulamt.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Volksschulamt (6) Wa, YK, Eg, ro (mit Akten), cb, gk (Rechnungstellung)

Finanzkontrolle

Privatschule Olten GmbH, A. K. Krattiger-Kamber, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten